

An die Gemeinden

GZ: AM/21-06

Graz, im April 2021

Haussammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 2021 (GZ: ABT03-1.0-11165/2014-87) wurde dem

Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund

die Bewilligung erteilt, eine öffentliche Haussammlung vom

1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021

im Bundesland Steiermark durchzuführen.

Der Erlös dient der Förderung der statutengemäßen Aufgaben des Landesverbandes im Bereich der Beratung und Betreuung für die gehörlosen und hörbeeinträchtigten Menschen in der Steiermark zur Verbesserung ihrer Situation und der Förderung der Kultur- und Sozialarbeit, sowie der Unterstützung der steirischen Gehörlosenvereine.

Wir bitten Sie, die Haussammlung zur Kenntnis zu nehmen. Die Haussammlung findet natürlich nur entsprechend der Rechtsvorschriften statt und wird unter der Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Für etwaige Anfragen steht folgende Nummer zur Verfügung:

Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im ÖGLB

Plabutscher Straße 63, 8051 Graz

Tel.: (0316) 68 02 71 (Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr)

Fax: (0316) 68 02 71-1, E-Mail: office@stlvgv.at

Mit freundlichen Grüßen



Sarah Radojicic
Landesverbandsleiterin



Steirischer Landesverband im
Österreichischen Gehörlosenbund der
Gehörlosenvereine
Plabutscher Straße 63
8051 Graz

→ **Verfassung und Inneres**

**Referat Personenstand,
Veranstaltung, Innerer Dienst**

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-11165/2014-87

Graz, am 13.01.2021

Ggst.: **Sammlungsbewilligung**
Öffentliche Sammlung-Haussammlung 2021

B e s c h e i d :

S p r u c h :

Über Ansuchen vom 12. Jänner 2021 wird dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund, mit Sitz 8051 Graz, Plabutscher Straße 63, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr.82/1964 i.d.F.: LGBl.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

- Sammlungszeitraum:** 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021
- Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark
- Sammlungsform:** Haussammlung, welche den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht.
- Sammlungszweck:** Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen,
Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen, Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten (max. 40 % der Mietkosten).

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs.2 und § 8 Abs.2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

8010 Graz • Paulustorgasse 4
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Jourdienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG IBAN AT37 5600 0201 4100 5201 • BIC HYSTAT2G

1. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
2. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.
3. **Höchstens 15 %** des Sammlungsergebnisses dürfen zur **Finanzierung der Sammlungskosten** aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. a des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinertragnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.
4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
5. Spätestens **bis 31. August 2021** ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) mit beiliegendem Formblatt (A) Rechnung zu legen.
6. Bis spätestens **31. Dezember 2021** ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis mit beiliegendem Formblatt (B) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
 - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
 - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,
 - c) sonstige Sammlungskosten;
 - d) die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung).

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr.73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2018 eine Verwaltungsabgabe im Betrag von € 13,50 zu entrichten, die mittels beiliegender Gebührenschrift einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische

Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist untersagt, wenn Rechtsvorschriften der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Sammlungszeitraum Beschränkungen vorsehen, die eine Sammlung verbieten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Rita Hirner
(elektronisch gefertigt)